

# **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.04.2017 die nachstehend im Wortlaut abgedruckte Satzung der Stadt Andernach über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplans „Frankenstraße/Ubierstraße“ beschlossen:

## **S a t z u n g**

**der Stadt Andernach**

### **über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplans „Frankenstraße/Ubierstraße“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Andernach die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Für den künftigen, im anliegenden Lageplan umgrenzten Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans „Frankenstraße/Ubierstraße“ der Stadt Andernach, wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen. Die genaue parzellenscharfe Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre ist im anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine strichlierte schwarze Linie markiert.

#### **§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

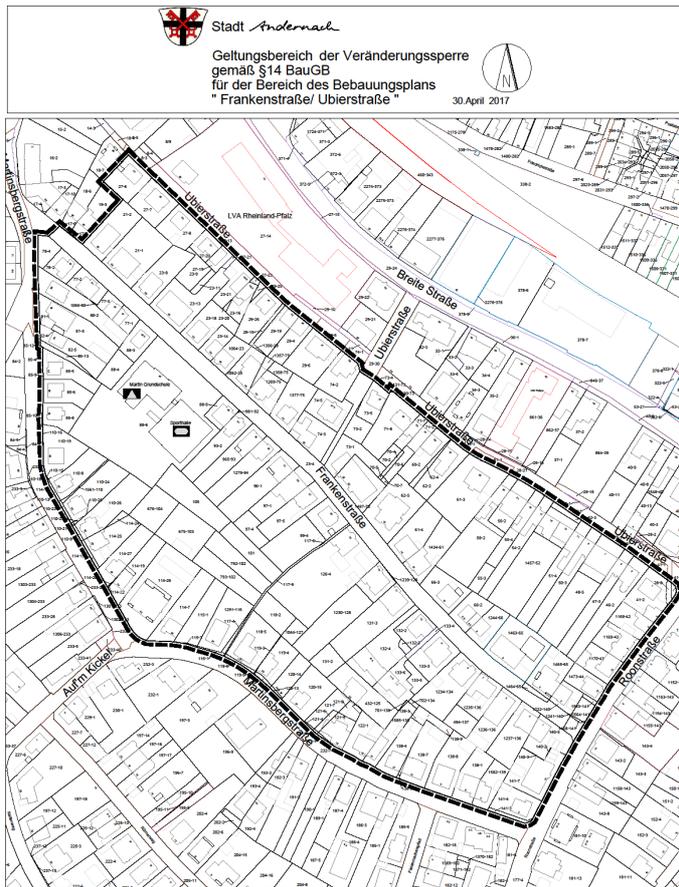
#### **§ 3**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan „Frankenstraße/Ubierstraße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die oben stehende Satzung aufgrund ihres § 4 am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, somit **am 30.04.2017 in Kraft**.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder solchen, die aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Andernach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Andernach, 25.04.2017

Stadtverwaltung Andernach

Achim Hütten  
 Oberbürgermeister